

CUMÜN DA SCUOL



**Verordnung über die Ent-
schädigung von Behörden
und Kommissionen**

Entschädigungsverordnung

INHALT

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Grundlage / Zweck	1
II. Ansätze	
Jahrespauschalen	2
Funktionszulagen	3
Sitzungsentschädigungen	4
Entschädigungen für die Mitgliedschaft in Verwaltungsräten	5
Entschädigungen für weitere Arbeiten	6
Protokollentschädigungen	7
III. Organisation	
Erfassung der Tätigkeiten	8
IV. Schlussbestimmungen	
Aufhebung widersprechender Bestimmungen	9
Inkrafttreten	10

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage / Zweck

- 1 Grundlage dieser Verordnung ist das Gesetz über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen der Gemeinde Scuol (Art. 4).
- 2 Diese Verordnung legt die Ansätze für die Entschädigungen fest und regelt die Organisation beim Vollzug des Gesetzes.

II. Ansätze

Art. 2 Jahrespauschalen

- 1 Die Jahrespauschalen werden wie folgt festgelegt:

Gemeindevorstand: Mitglieder mit den Sachgebieten Bauwesen und Schule	CHF	13'000.00
Gemeindevorstand: übrige Mitglieder	CHF	11'000.00
Schulratspräsident	CHF	11'000.00

Art. 3 Funktionszulagen

- 1 Die Funktionszulagen werden wie folgt festgelegt:

Vice-Gemeindepräsident	CHF	750.00
Präsident der Geschäftsprüfungskommission	CHF	750.00

Art. 4 Sitzungsentschädigungen

- 1 Die Mitglieder folgender an der Urne gewählten Gremien erhalten eine Sitzungsentschädigung von 50 Franken pro Stunde:

- Gemeindevorstand (ausgenommen Vorstandssitzungen)
 - Schulrat (ausgenommen der Vertreter des Gemeindevorstandes)
 - Geschäftsprüfungskommission (inkl. Präsident)
- 2 Die Mitglieder weiterer durch den Gemeindevorstand eingesetzter Kommissionen (ständige oder temporäre) erhalten eine Sitzungsentschädigung von 40 Franken pro Stunde.

Art. 5 Entschädigungen für die Mitgliedschaft in Verwaltungsräten

- 1 Die Mitglieder des Gemeindevorstands, welche Verwaltungsräten angehören, werden dafür von der Gemeinde aufgrund dieser Verordnung entschädigt. Die Gemeinde erhält die entsprechenden Honorare von den betreffenden Firmen / Organisationen.
- 2 Die Mitgliedschaft des Gemeindepräsidenten in Verwaltungsräten ist Teil seines Pensums. Für ihn gilt diese Regelung daher nicht.

Art. 6 Entschädigungen für weitere Arbeiten

- 1 Die Mitglieder des Schulrats werden auch für ihre Schulbesuche entschädigt sowie für Arbeiten, welche der Schulratspräsident anordnet. Davon ausgenommen ist der Vertreter des Gemeindevorstands.
- 2 Die Entschädigung beträgt 50 Franken pro Stunde.

Art. 7 Protokollentschädigungen

- 1 Die Entschädigung beträgt 50 Franken pro Protokoll.

III. Organisation

Art. 8 Erfassung der Tätigkeiten

- 1 Die Behörden- und Kommissionsmitglieder führen selbständig Buch über die Tätigkeiten, welche nicht mit dem Fixum abgegolten werden (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen).
- 2 Sie erhalten zu diesem Zweck anfangs Jahr von der Gemeinde ein Formular zum Ausfüllen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle zu ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

- 1 Die vorliegende Verordnung tritt nach der Annahme durch den Gemeindevorstand per 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Gemeindevorstand hat diese Verordnung am 11. Januar 2016 genehmigt.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Gemeindepräsident:

Christian Fanzun

Der Gemeindeschreiber:

Andri Florineth